

Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baustadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baustadt in Goldap.

Nr. 42.

Montag, den 18. Oktober.

1909.

Amtlicher Teil.

Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten demjenigen erteilt, welcher die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister der Medizinalangelegenheiten weiter. Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

- 1) die Approbation als Arzt,
- 2) der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Exemplar beizufügen.
- 3) der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
 - a. eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
 - b. mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,
 - c. einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für

Infektionskrankheiten in Berlin abgeleitet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht. Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorchriftsmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4) Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 2) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar dieser Prüfungsordnung beigelegt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen und versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist sogleich die Bearbeitung eines ertachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und vorchriftsmäßig begründetem Gutachten zu liefern.*)

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes etc. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staatsanzeigers S. 900.

*) Wegen der Gutachten vergl. § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904/4. Januar 1905 (Minist.-Bl. f. Med.-Ang. 1905 S. 67 u. folg.)